



Baden-Württemberg

MINISTERIUM DER JUSTIZ UND FÜR MIGRATION

Ministerium der Justiz und für Migration Baden-Württemberg ▪ Pf. 103461 ▪ 70029 Stuttgart

An die

unteren Ausländerbehörden
über

die Regierungspräsidien

– Referate 15.1 –

Stuttgart
Freiburg
Tübingen

Regierungspräsidium Karlsruhe

– Abteilung 8 –

Untere Aufnahmebehörden
über

Regierungspräsidien Stuttgart und Freiburg
- Referate 15.2

Regierungspräsidium Tübingen
- Referat 15.1

Regierungspräsidium Karlsruhe
- Referat 92

Datum 12.05.2022

Durchwahl 0711 279-0

Aktenzeichen JUMRV-1300-83/11/24

(Bitte bei Antwort angeben)

Geflüchtete aus der Ukraine: Ergänzende Informationen

Anlage

- Allgemeinverfügung RP Karlsruhe zur landesinternen Verteilung von Geflüchteten aus der Ukraine

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Kolleginnen und Kollegen,

anbei übersenden wir Ihnen ergänzend zu unserem Hinweisschreiben vom 25. April 2022 an die unteren Ausländerbehörden weitere Informationen, insbesondere – wie in Ziffer 7 dieses Hinweisschreibens angekündigt – zum Thema „Prüfung von Anträgen nicht-ukrainischer Drittstaatsangehöriger“ im Zusammenhang mit dem Länder schreiben BMI vom 14. April 2022, um deren Kenntnisnahme und Beachtung wir bitten.

1. Allgemeinverfügung zur landesinternen Verteilung von Geflüchteten aus der Ukraine

Das dafür zuständige Regierungspräsidium Karlsruhe hat auf Grundlage des § 24 Abs. 4 AufenthG und mit Wirkung zum 6. Mai 2022 eine Allgemeinverfügung erlassen, mit welcher die von dieser Verfügung erfassten Personen aus der Ukraine einer unteren Aufnahmebehörde zur Unterbringung zugewiesen werden. Nähere Informationen entnehmen Sie bitte dem in der Anlage beigefügten Verfügungstext. Die Allgemeinverfügung wurde am 6. Mai 2022 unter der Rubrik „Bekanntmachungen“ auf den Internetseiten aller vier Regierungspräsidien öffentlich bekanntgegeben. Damit besteht nach § 24 Abs. 5 Satz 2 AufenthG für die von der Allgemeinverfügung umfassten Personen kraft Gesetzes eine Wohnsitznahmeverpflichtung.

2. Gültigkeitsdauer von Fiktionsbescheinigungen Geflüchteter aus der Ukraine vor dem Hintergrund der Leistungsgewährung

Das Innehaben einer gültigen Fiktionsbescheinigung wird – so noch kein Aufenthaltstitel nach § 24 AufenthG erteilt ist – aller Voraussicht nach Voraussetzung aufgrund bundesrechtlicher Vorgaben für eine Leistungsgewährung nach SGB II bzw. SGB XII. Wir weisen deshalb darauf hin, dass keine Bedenken dahingehend bestehen, Fiktionsbescheinigungen mit einer Gültigkeitsdauer von mehr als drei Monaten (z.B. für sechs Monate) auszustellen.

3. Prüfung von Anträgen nicht-ukrainischer Drittstaatsangehöriger

a) Wichtig: frühe Weichenstellung

Wir bitten darum, dass bei nicht-ukrainischen Drittstaatsangehörigen sorgsam geprüft wird, ob diese in den Anwendungsbereich des § 24 AufenthG fallen.

Wie im Länderschreiben BMI dargetan, müssen Personen, die eine Anspruchsbe-
rechtigung i.S.d. Artikels 2 Absätze 2 und 3 des Durchführungsbeschlusses (EU)
2022/382 vom 4. März 2022 geltend machen, sich am 24. Februar 2022 nachweislich
rechtmäßig – und **nicht nur zu einem vorübergehenden Kurzaufenthalt** – in der
Ukraine aufgehalten haben, den vorgetragenen rechtmäßigen Aufenthalt **durch ent-
sprechende Nachweise belegen** und **nicht sicher und dauerhaft in ihr Her-
kunftsland oder ihre Herkunftsregion zurückkehren können**. Nicht-ukrainische
Drittstaatsangehörige, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen und die nicht nach
Artikel 2 Abs. 1 lit. b des Durchführungsbeschlusses anspruchsberechtigt sind, erhal-
ten keinen vorübergehenden Schutz gemäß § 24 AufenthG und sind – falls ein
Schutzbegehren aufrechterhalten wird – auf das Asylverfahren zu verweisen.

Um diesen vom BMI aufgestellten Voraussetzungen in der Praxis Rechnung zu tra-
gen, **gilt es zu verhindern**, dass Personen, für die der vorübergehende Schutz vo-
raussichtlich nach nicht infrage kommt, in ein **offensichtlich erfolgloses Verfahren
nach § 24 AufenthG** mit allen aufenthalts- wie leistungsrechtlichen Konsequenzen
geleitet werden.

Ein auch formlos (per E-Mail o.ä.) möglicher Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 24 AufenthG ist daher zunächst (und einhergehend mit der Vorgehensweise bei der Registrierung nach § 16 AsylG) als Äußerung eines Schutzgesuchs zu bewerten, welches auslegungsfähig ist. Sodann ist aufgrund des weiteren Vortrags (v.a. beim Termin zur persönlichen Vorsprache) und der vorgelegten Nachweise (insbesondere identitätsklärende Dokumente zu Staatsangehörigkeit und Aufenthalt) zu entscheiden, ob ein nicht-ukrainischer Drittstaatsangehöriger in das Verfahren nach § 24 AufenthG aufgenommen wird oder, ob diese Person mit ihrem Schutzgesuch auf das Asylverfahren zu verweisen ist. Dabei ist laut Länderschreiben BMI insbesondere zu berücksichtigen, **dass nicht-ukrainische Drittstaatsangehörige die Voraussetzungen ihrer geltend gemachten Anspruchsberechtigung entsprechend unbedingt nachweisen müssen. Ist ein Nachweis nicht möglich, sind diese Personen nicht im Sinne des § 24 AufenthG anspruchsberechtigt** (vgl. Ziffer 4.3, S. 7 Länderschreiben BMI). Demgegenüber ist zu beachten, dass bei Personen, die den identitätsklärenden Nachweis eines unbefristeten ukrainischen Aufenthaltstitels führen können (Anspruchsberechtigung nach Artikel 2 Absatz 2 des Durchführungsbeschlusses), widerlegbar zu vermuten ist, dass diese nicht sicher und dauerhaft in ihr Herkunftsland zurückkehren können (S. 5 Länderschreiben BMI). Ferner ist eine nicht sichere und dauerhafte Rückkehrmöglichkeit für die Herkunftsländer Syrien, Afghanistan und Eritrea grundsätzlich anzunehmen (S. 8 Länderschreiben BMI).

So die Voraussetzungen des § 24 AufenthG nach Prognose der Ausländerbehörde nicht vorliegen, ist ein Schutzgesuch, das materiell auch auf internationalen Schutz gerichtet ist (§ 13 AsylG), immer als Asylantrag zu behandeln und die betreffende Person auf die Möglichkeit der förmlichen Antragstellung beim BAMF zu verweisen. **Ein Verfahren auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG muss in diesen Fällen nicht durchgeführt werden, es ist dementsprechend auch keine Fiktionsbescheinigung auszustellen.**

Da asylrelevante und asylirrelevante Gründe in manchen Fällen nur schwer abgrenzbar sind, ist im Zweifel auch immer von einem Asylgesuch auszugehen, wenn das Vorbringen des Ausländers zumindest auch auf die Gefahr politischer Verfolgung oder drohendem Schaden in seinem Herkunftsland hindeutet (Houben in: BeckOK Ausländerrecht, § 13 AsylG, Rn. 12, m. w. N.).

In Fällen, in denen die Ausländerbehörde nicht eindeutig bestimmen kann, ob Belange vorgebracht wurden, welche die Anforderungen des § 13 AsylG erfüllen, soll ein Verweis auf die Möglichkeit einer Asylantragstellung beim BAMF erfolgen. Denn auch in solchen Fällen ist das Verfahren im Sinne der operativen Leitlinien der Europäischen Kommission für die Umsetzung des Durchführungsbeschlusses 2022/382 (Abl. C 126/I S. 3) vom 21. März 2022 als zu komplex anzusehen.

Die Behandlung einer wie auch immer gearteten Antragstellung als Schutzgesuch mit daran anschließender Differenzierung nach Asylverfahren und Verfahren nach § 24 AufenthG folgt der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urt. v. 26.02.2019 – 1 C 30.17 – juris), wonach einem Antragsteller gerade kein Wahlrecht zwischen einer Prüfung seines Schutzgesuchs durch die Ausländerbehörde und einer Prüfung durch das BAMF zusteht.

b) Weiteres Vorgehen bei Verweisung auf das Asylverfahren

Entscheidet sich die Ausländerbehörde, den nicht-ukrainischen Drittstaatsangehörigen mit seinem Schutzgesuch auf das Asylverfahren zu verweisen, ist – wie üblich – gemäß der §§ 19 ff. AsylG (Weiterleitung an die Aufnahmeeinrichtung; vgl. die Zusammenstellung der Dokumente: https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/AsylFluechtlingsschutz/Belehrungen/AsylgesuchSammelvordrucke/Asylgesuch/sammelvodruck-asylgesuch-deutsch.pdf;jsessionid=EA02C9C84107712AEE2FF3685074D769.internet282?__blob=publication-File&v=10) zu verfahren, **insbesondere und ergänzend:**

- **ED-Behandlung des Antragstellers nach § 19 Abs. 2 AsylG i.V.m. § 16 AsylG** – über die erkennungsdienstliche Maßnahme an der PIK-Station nach § 16 AsylG wird dann an das BAMF digital eine Meldung erzeugt
- Inverwahrnehmung der in § 15 Abs. 2 Nr. 4 und 5 AsylG bezeichneten Unterlagen, § 21 Abs. 1 AsylG (siehe S. 8 der Zusammenstellung aller relevanten Dokumente unter obigen Link)
- Unverzögliche Weiterleitung des Antragstellers an die nächstgelegene Aufnahmeeinrichtung zur Meldung, § 19 Abs. 1 AsylG
- Vor Weiterleitung: Belehrung über die Verpflichtung, der Weiterleitung Folge zu leisten bzw. der Rechtsfolgen einer Verletzung dieser Verpflichtung, § 20 Abs. 1

Satz 4 AsylG (vgl. S. 6 und 7 der Zusammenstellung aller relevanten Dokumente unter obigem Link)

- Unverzögliche schriftliche Mitteilung (z.B. per Fax) der ABH an die betreffende Aufnahmeeinrichtung über Weiterleitung, Stellung des Asylgesuchs und den erfolgten Hinweis nach § 20 Abs. 1 Satz 4 AsylG (vgl. § 20 Abs. 2 AsylG). **Zur Information der Stellung des Asylgesuchs wird ergänzend mitgeteilt, dass ein Verfahren nach § 24 AufenthG nicht infrage kommt.** Weiterleitung der in Verwahrung genommenen Dokumente, § 21 Abs. 1 AsylG.
- Unverzögliche schriftliche Mitteilung der ABH (z.B. per Mail) an die **untere Aufnahmebehörde** des befassen Kreises über die Weiterleitung und Stellung des Asylgesuchs sowie darüber, dass ein Verfahren nach § 24 AufenthG nicht infrage kommt.

c) Prüfung der Voraussetzung „keine sichere Rückkehrmöglichkeit“ – Beteiligung des BAMF

Für die Prüfung der unteren Ausländerbehörde, ob eine sichere und dauerhafte Rückkehrmöglichkeit für einen nicht-ukrainischen Drittstaatsangehörigen besteht, **empfehlen wir grundsätzlich – außer bei den Herkunftsländern Syrien, Afghanistan, Eritrea und wenn nicht ohnehin vom Vorliegen eines Asylantrags gemäß § 13 AsylG ausgegangen werden kann – eine Beteiligung des BAMF** in Anlehnung an § 72 Abs. 2 AufenthG, da nicht davon auszugehen ist, dass die unteren Ausländerbehörden über die erforderlichen Erkenntnismittel verfügen (vgl. S. 9 Länderschreiben BMI).

4. Ergänzende Hinweise an die unteren Aufnahmebehörden im Zusammenhang mit der Aufnahme nicht-ukrainischer Drittstaatsangehöriger

In der Praxis ist damit zu rechnen, dass für einzelne Drittstaatsangehörige, die nach Maßgabe der Nummer 3 a) auf das Asylverfahren verwiesen werden, in der Anwendung MigVIS bereits ein FN-Datensatz angelegt worden ist und diese damit im System als Ausländer mit einem (beabsichtigten) Aufenthaltsstatus nach § 24 AufenthG erfasst sind.

Für diese Personen wird ein weiterer Datensatz in MigVIS im AS-Verfahren angelegt. Bei der Verlegung von der Erstaufnahme in die vorläufige Unterbringung sollen diese

Personen dann der unteren Aufnahmebehörde zugewiesen werden, der sie vor der Verweisung auf das Asylverfahren als Schutzsuchender nach § 24 AufenthG aufgenommen hatte. Der (zusätzliche) AS-Datensatz wird dieser unteren Aufnahmebehörde ohne nochmalige Anrechnung auf die Quote zugewiesen, um eine doppelte Quotenanrechnung zu verhindern.

Infolgedessen werden die Betroffenen der unteren Aufnahmebehörde, der sie zur vorläufigen Unterbringung zugeteilt werden, auf deren Teilquote für besondere Personengruppen angerechnet. Im Rahmen der Gesamtquote ergibt sich für den Aufnahmekreis insoweit kein Nachteil.

Ferner wird für die betreffenden Personen auch nur die „kleine“ Pauschale nach § 15 Absatz 3 Nummer 2 FlüAG erstattet. Wir verweisen insoweit auf die Regelung des § 15 Absatz 2 FlüAG, der zufolge die Pauschalen nach § 15 Absatz 1 FlüAG für jede Person nur einmal gewährt werden und u. a. auch bei nachträglicher Stellung eines Asylantrags keine weitere Erstattung seitens des Landes an den aufnehmenden Stadt- oder Landkreis erfolgt.

Unberührt bleibt, dass die notwendigen Ausgaben für die in Rede stehenden Drittstaatsangehörigen, für die bereits ein FN-Datensatz angelegt worden ist, die dann aber auf das Asylverfahren verwiesen worden sind, im Rahmen der nachlaufenden Spitzabrechnung für die gesamte Dauer der vorläufigen Unterbringung für Asylbewerber (bis zum bestands- oder rechtskräftigen Abschluss des Asylverfahrens, regelmäßig aber längstens 24 Monate, vgl. § 9 Absatz 1 FlüAG) uneingeschränkt geltend gemacht werden können.

Ergänzend weisen wir darauf hin, dass Quote und ggfls. Pauschale entsprechend der Allgemeinverfügung nur einmalig für die Personen gewährt werden, die entsprechend der Allgemeinverfügung nach Vorsprache bei einer unteren Ausländerbehörde der unteren Aufnahmebehörde des ausstellenden Kreises oder, im Falle der Vorsprache bei einer Großen Kreisstadt, der unteren Aufnahmebehörde des Landkreises, in der die Große Kreisstadt liegt, zur Unterbringung zugewiesen werden. Eine Übertragung der Quote bei einem Wechsel des Wohnsitzes in den Zuständigkeitsbereich einer anderen unteren Aufnahmebehörde erfolgt auch in diesen Fällen wie üblich nicht.

Wir weisen zudem darauf hin, dass die Ausländerbehörden mit diesem Schreiben darüber informiert werden, dass der unteren Aufnahmebehörde mitzuteilen ist, wenn die in Rede stehenden Drittstaatsangehörigen auf das Asylverfahren verwiesen werden und daher an eine Aufnahmeeinrichtung weitergeleitet werden (vgl. Ziffer 3.b, letzter Punkt). Sofern der weitergeleiteten Person zuvor im Stadt- oder Landkreis Leistungen nach dem AsylbLG gewährt wurden, ist zu beachten, dass die Zuständigkeit für die Gewährung von AsylbLG-Leistungen während der Unterbringung in einer Erstaufnahme beim jeweiligen Regierungspräsidium liegt.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Lehr
Ministerialdirigent